

A n t r a g
des
WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSSES

über die Vorlage der Landesregierung betreffend Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 2010.

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Feststellung des Voranschlages

1.1. Einnahmen und Ausgaben

Die Einnahmen und Ausgaben des Landes Niederösterreich für das Jahr 2010 werden mit je 7.329.055.800 Euro genehmigt.

Die Einnahmen enthalten Schuldaufnahmen in der Höhe von 546.021.700 Euro zur Bedeckung des Brutto-Abgangs. In den Ausgaben sind Schuldtilgungen in der Höhe von 51.551.500 Euro inkludiert. Der Netto-Abgang beträgt 494.470.200 Euro.

1.2. Maastricht-Ergebnis

Das „Maastricht-Ergebnis“ im „Voranschlagsquerschnitt“ wird mit einem Saldo von - 153.347.400 Euro genehmigt.

Die Landesregierung wird beauftragt, zur Erreichung des als Haushaltsziel vorgegebenen Maastricht-Ergebnisses alle folgenden Bestimmungen über einen flexiblen Budgetvollzug so anzuwenden, dass der Budgetvollzug den festgelegten Maastricht-Saldo nicht vermindert oder eine Verminderung durch anderweitige Maßnahmen zumindest ausgeglichen wird.

Soll gemäß Artikel 30 Abs. 2 der NÖ Landesverfassung ein Schaden für das Land durch eine Abweichung bei Ausgaben gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag vermieden werden, so ist eine Verschlechterung des Finanzierungssaldos durch anderweitige Maßnahmen auszugleichen.

2. Einhaltung des Voranschlages

2.1. Ausgabenbegrenzung

Die im Voranschlag vorgesehenen Ausgabenkredite stellen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, Höchstbeträge dar, welche nicht überschritten werden dürfen. Die Landesregierung wird beauftragt, unter Bedachtnahme auf das Gesamtinteresse des Landes

nur die zur sparsamen und wirtschaftlichen Führung der Landesverwaltung unbedingt notwendigen veranschlagten Ausgaben zu vollziehen.

2.2. Ausgabensteuerung

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Inanspruchnahme der Ausgabenkredite während des Jahres durch die Festsetzung zeitlicher Prioritäten zu steuern. Diese Steuerung soll zeitgerechte Ausgaben vor allem für die Fälle ermöglichen, in denen Termine für die Bezahlung von Leistungen vorgegeben oder den Empfängern von Transferleistungen Zwischenfinanzierungen nicht möglich sind.

2.3. Abgangsdeckung

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Bedeckung des (Brutto-)Abganges des Landesvoranschlags die veranschlagte Schuldaufnahme in Form von Anleihen, Darlehen, sonstigen Krediten oder kurzfristigen Finanzierungen durchzuführen. Falls der (Brutto-)Abgang im laufenden Jahr nicht voll bedeckt wird, muss der unbedeckte Teil spätestens im Voranschlag des übernächsten Jahres seine Deckung finden. Innere Anleihen dürfen im erforderlichen Ausmaß durch Finanzschulden ersetzt werden.

2.4. Einhebung der Landeseinnahmen

Die Einnahmen des Landes sind rechtzeitig und vollständig einzuheben.

Die Landesregierung wird ermächtigt, Forderungen des Landes zu stunden, wenn die Erfüllung der Verbindlichkeiten dadurch nicht gefährdet wird und die Stundung durch besondere Umstände gerechtfertigt erscheint. Gestundete Beträge sind im Allgemeinen zu verzinsen.

2.5. Landesfonds

Die Landesregierung wird beauftragt, die zur Einhaltung des Maastricht-Ergebnisses auf Landesebene einschließlich der selbstständigen Landesfonds (dort insbesondere das Finanzmanagement betreffend) erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

3. Durchführung und Überwachung des Voranschlags

3.1. Mittelverwendung

Die bei den einzelnen Voranschlagsstellen bewilligten Ausgabenkredite dürfen nur zu den dort vorgesehenen Zwecken verwendet werden. Die Verwendung der für Sachausgaben bewilligten Kredite für Personalerfordernisse oder die Verwendung der für Personalausgaben bewilligten Kredite für Sacherfordernisse ist nicht gestattet.

Die Landesregierung wird ermächtigt, innerhalb eines jeden Teilabschnittes die Gliederung nach finanzwirtschaftlichen sowie nach ökonomischen Gesichtspunkten zu ändern und zu ergänzen.

3.2. Kassenmittel

Die Landesregierung wird beauftragt, zur Vermeidung eines Kassenabganges durch monatliche Zuteilung von Kassenmitteln den Ausgleich zwischen Einnahmen und Ausgaben (Monatsplan) sicherzustellen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, zum gleichen Zweck kurzfristige Kassenkredite aufzunehmen.

3.3. Kreditüberwachung

Die Landesregierung wird beauftragt, geeignete Maßnahmen zur laufenden Überwachung der Kreditinanspruchnahme zu treffen.

3.4. Schuldaufnahme

Die Landesregierung wird ermächtigt, höher verzinsliche oder kurzfristige Schulden des Landes in niedriger verzinsliche oder längerfristige umzuwandeln oder zu ersetzen, sowie die Restlaufzeit von Darlehen zu verlängern. Bei vorzeitiger Aufkündigung von Darlehen durch den Darlehensgeber dürfen Ersatzdarlehen bis zur Höhe des noch aushaftenden Betrages aufgenommen werden. Für Dritte aufgenommene Darlehen sind voranschlagsunwirksam zu verrechnen und im Rechnungsabschluss nachrichtlich in den Nachweis über den Schuldenstand aufzunehmen.

3.5. Landeslehrer, Bezüge

Die Ausgaben bei 1/20800 können um die Mehreinnahmen bei 2/20800, die Ausgaben bei 1/21000 um die Mehreinnahmen bei 2/21000 überschritten werden. Die Ausgaben bei 1/22000 können um das Doppelte der Mehreinnahmen bei 2/22000, die Ausgaben bei 1/22900 um das Doppelte der Mehreinnahmen bei 2/22900 überschritten werden. Bei Mindereinnahmen bei den genannten Einnahmenansätzen sind die Ausgaben bei den angeführten Ausgabenansätzen entsprechend zu kürzen.

3.6. Regionalförderung

Die Ausgaben der Regionalförderung, die bei 1/02240 und 1/02241 veranschlagt sind, dürfen bei entsprechenden Voranschlagsstellen in der jeweils zutreffenden Gruppe zusammengefasst verrechnet und so im Rechnungsabschluss ausgewiesen werden. Eine projektbezogene Darstellung der Ausgaben erfolgt im Nachweis „Regionalförderung“ des Rechnungsabschlusses.

3.7. Sonderfinanzierungen

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Anschaffung von Investitionsgütern, welche zur Erfüllung der laufenden Verwaltungsaufgaben erforderlich sind, sowie zur Durchführung von Bauvorhaben und Vorhaben der Regionalförderung über den im Voranschlag zur Verfügung stehenden Teilbetrag hinaus Vorbelastungen künftiger Finanzjahre einzugehen. Die in den folgenden Jahren erforderlichen Ausgaben bedürfen vor ihrer Vollziehung der Genehmigung durch den Landtag.

3.8. Mehrjährige Projekte

Die Landesregierung wird ermächtigt, in Angleichung an den Baufortschritt Aufträge bis zur Höhe der bewilligten Gesamtkosten, einschließlich während der Bauzeit eingetretener indexmäßiger Erhöhungen, zu vergeben.

3.9. Vollzug von Anstaltsvoranschlägen

Die Landesregierung wird ermächtigt, gemeinsam veranschlagte Landesanstalten nach betriebswirtschaftlichen und regionalen Gesichtspunkten aufzugliedern und im Rechnungsabschluss aufgegliedert auszuweisen sowie nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen den einzelnen aufgegliederten Landesanstalten Voranschlagsbeträge zuzuweisen.

Die Führung und der Betrieb der Landeskliniken wird gemäß Gesetz über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding, LGBl 9453 idGF von der NÖ Landeskliniken-Holding im eigenen Namen und auf Rechnung des Landes Niederösterreich wahrgenommen. Die NÖ Landeskliniken-Holding ist daher u. a. zum Abschluss von Verträgen, die für den

Betriebsablauf notwendig sind, insbesondere auch zur Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die in den jeweiligen Anstaltsvoranschlägen enthalten sind oder in diesen ihre Deckung finden, ermächtigt.

Bei ausgeglichen veranschlagten Landesanstalten dürfen die Bestimmungen für zweckgebundene Gebarungen sinngemäß angewendet und die Veranschlagung marktbestimmter Betriebe den für ihre Aufnahme in den Voranschlag geltenden Bestimmungen angepasst werden.

3.10. Mehr- und Mindereinnahmen im Anstaltsbereich

Die Landesregierung wird ermächtigt, bei Mehreinnahmen von Landesanstalten bzw. Landesschulen deren Ausgabenkredite im gleichen Ausmaß zu überschreiten und die Aufteilung auf die Personal- und Sachausgaben festzusetzen. Mindereinnahmen sind im laufenden Jahr durch Einsparungen oder in den Folgejahren durch entsprechende Mehreinnahmen oder Minderausgaben auszugleichen.

4. Bewirtschaftung von Einnahmen mit Zweckwidmung

4.1. Zweckwidmung

Bei den in der Beilage „Zweckwidmung“ gegenübergestellten Teilabschnitten wird die Zweckwidmung der Einnahmen für Ausgaben ausgesprochen.

Die Landesregierung wird ermächtigt, die Zweckwidmung der Einnahmen für Ausgaben den zu Grunde liegenden Voraussetzungen anzupassen. Ausgaben, die aus Einnahmen mit Zweckwidmung bedeckt werden, dürfen so weit getätigt werden, als Einnahmen mit Zweckwidmung tatsächlich einfließen oder entsprechende Rücklagen vorhanden sind. Im laufenden Jahr nicht verbrauchte Einnahmen mit Zweckwidmung dürfen in geeigneter Weise der Verwendung in den nächsten Jahren zugeführt werden.

4.2. Verwendung von nicht veranschlagten Beiträgen Dritter

Die Landesregierung wird ermächtigt, nicht veranschlagte Zuschüsse oder Beiträge Dritter mit besonderer Zweckwidmung zusätzlich zu den veranschlagten Ausgabenkrediten zu verwenden. Sind keine entsprechenden Ausgabenkredite vorhanden, so dürfen neue Voranschlagsstellen mit entsprechender Zweckwidmung geschaffen und zu deren Lasten Ausgaben bis zur selben Höhe getätigt werden. Wird von dieser Ermächtigung nicht in vollem Ausmaß Gebrauch gemacht, gelten die Bestimmungen für Einnahmen mit Zweckwidmung sinngemäß. Im laufenden Jahr nicht verbrauchte Beiträge Dritter sind in geeigneter Weise der Verwendung in den nächsten Jahren zuzuführen.

5. Entscheidung in Angelegenheiten der Finanzgebarung

5.1. Kürzung von Voranschlagsansätzen

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Einhaltung des Voranschlages allgemeine oder auf Gliederungselemente der Voranschlagsstellen abgestellte, gleichmäßig prozentuelle Bindungen aller Voranschlagsstellen vorzunehmen. Bei den Ausgaben bleiben als Pflichtausgaben veranschlagte gesetzliche Verpflichtungen des Landes von der Bindung ausgenommen. Im Rahmen der Ausgabenbindungen sind Umschichtungen zulässig, um weitere gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen des Landes voll und das Grundangebot von Leistungen ausreichend abzudecken.

5.2. Deckungsfähigkeit von Ausgabenkrediten

Die Deckungsfähigkeit ist in der Beilage „Deckungsfähigkeit von Ausgabenkrediten“ festgelegt.

Die Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag die Deckungsfähigkeit im Rahmen der Aufgabenverteilung der Geschäftsordnung der Landesregierung zu erweitern oder einzuschränken.

5.3. Änderung der Zweckwidmung von Ausgabenkrediten

Die Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag festzusetzen, wie Ausgabenkredite bei begründetem Bedarf für andere als die im Voranschlag vorgesehenen Verwendungszwecke in Anspruch genommen werden können.

5.4. Kreditüberschreitungen

Die Landesregierung wird ermächtigt, gegen nachträgliche Zustimmung durch den Landtag Überschreitungen von Ausgabenkrediten im Ausmaß von Minderausgaben bei anderen Ausgabenkrediten, insbesondere bei den Verstärkungsmitteln, sowie im Ausmaß von mit den Ausgaben zusammenhängenden Mehreinnahmen zu bewilligen und die Überschreibungsbeträge erforderlichenfalls in neuen Teilabschnitten als gesonderte Ausgaben auszuweisen.

6. Übertragbarkeit von Kreditresten

Die Landesregierung wird ermächtigt, am Ende des Haushaltsjahres bestehende und noch benötigte Kreditreste mehrjähriger Projekte in geeigneter Weise in das Folgejahr zu übertragen und ohne neuerliche Genehmigung des Landtages für die gleichen Zwecke zu verwenden. Alle übrigen Kreditreste gelten als Einsparungen.

7. Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan sowie die im allgemeinen Teil des Dienstpostenplanes festgelegten Grundsätze werden genehmigt.

8. Bericht, KFZ-Systemisierungsplan, Erläuterungen

Der Bericht, der KFZ-Systemisierungsplan und die Erläuterungen werden zur Kenntnis genommen. Soweit in den Erläuterungen betragsmäßig Förderungsausgaben für die jeweils genannten Leistungsempfänger angegeben sind, werden diese genehmigt.

Ing. HALLER

Berichterstatter

HINTERHOLZER

Obfrau